

Allgemeine Lagerungsbedingungen des Getreide AG Konzerns

§ 1 Allgemeines

Soweit nicht besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen worden sind, gelten für Läger, in denen die Getreide AG vorm. P.Kruse – Chr.Sieck oder eine Tochtergesellschaft derselben, im nachfolgenden Getreide AG genannt, Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten, im nachfolgenden Lagergut genannt, einlagert – für eigene oder fremde Rechnung - die nachstehenden Bedingungen:

Der Lagerhalter hat nur gesunde und handelsübliche Ware gemäß unserer Qualitäts- und Aufkaufbedingungen in Verbindung mit den Einheitsbedingungen des Deutschen Getreidehandels einzulagern. Er ist für die Gesund- und Werterhaltung des Lagergutes zu seinen Lasten verantwortlich. Als Basis hierfür gilt die bei Übernahme des Lagergutes durch die Getreide AG gemachte Qualitätsanalyse.

Die Bedingungen werden vom Lagerhalter und dem Wareneigentümer spätestens mit Vertragsschluss des Depoteinlagerungsvertrages oder Übergabe eines Namenslagerscheines über das Lagergut anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von Vertragsparteien haben Gültigkeit nur, wenn und insoweit diese zur Vertragsgrundlage erklärt und schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Lagerstelle

Die Lagerstelle muss für die Lagerung des Lagergutes geeignet sein. Sie muss insbesondere das Eindringen von Wasser in das Lagergut verhindern, d.h. sie muss über eine dichte Bedachung, dichte und abriebfeste Wände als auch über einen dichten und abriebfesten Fußboden verfügen. Ferner muss die Lagerhalle bzw. die Lagersilos den statischen Anforderungen für die Lagerung des Lagergutes entsprechen.

Die Lagerstelle muss so gestaltet sein, dass Kontaminationen jeglicher Art (wie z.B. Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, andere Pflanzenbestandteile, tierische Exkremate usw.) ausgeschlossen sind. Dieses gilt auch für die vom Lagerhalter verwendeten Transport- und Fördermittel.

Der Lagerhalter hat der Getreide AG bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zur Lagerstelle zu verschaffen.

§ 3 Versicherung

Der Lagerhalter hat das Lager und die Ware entsprechend des Einzelkontraktes zu versichern. Im Falle einer Versicherung hat die Getreide AG des Lagergutes das Recht einen Nachweis über die Versicherung zu erhalten. Der Lagerhalter tritt alle Ansprüche aus einer Versicherung bezüglich der eingelagerten Ware an die Getreide AG ab.

§ 4 Dokumentation

Der Lagerhalter hat während der Lagerzeit sämtliche Tätigkeiten und Vorkommnisse zu dokumentieren, insbesondere:

- Dokumentation der Temperaturkontrolle des Lagergutes,
- Dokumentation über die Kontrolle auf Schädlingsbefall, wenn erforderlich Aufzeichnung über erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen;

- Dokumentation über Belüftungsmaßnahmen – wenn vereinbart –
- Dokumentation über besondere Vorkommnisse, wie z.B. Schäden an der Lagerstelle, Schäden am Lagergut usw.;

Der Lagerhalter hat dem Eigentümer des Lagergutes jederzeit Zutritt zu dieser Dokumentation zu verschaffen und der Getreide AG jeweils zum 15. des Folgemonates ohne Aufforderung zu übersenden.

§ 5 Temperaturkontrolle

Die Temperaturkontrolle hat mindestens 1x wöchentlich zu erfolgen. Bei Temperaturen in der Schüttung bis max. 18°C einmal wöchentlich.

Überschreitet die gemessene Temperatur 18 °C, so ist der Eigentümer der Ware umgehend zu informieren.

§ 6 Schädlingsbefall

Der Lagerhalter hat mindestens 1x wöchentlich das Lagergut auf Schädlingsbefall zu kontrollieren. Bei festgestelltem Befall hat er umgehend die Getreide AG zu informieren.

Bei Feststellung von Käferbefall bzw. Schädlingsbefall des Lagergutes hat eine Bekämpfung nur in Abstimmung mit der Getreide AG des Lagergutes zu erfolgen. Dem Befall von Schadnagern ist durch das Führen geeigneter Bekämpfungsmaßnahmen vom Lagerhalter zu begegnen. Gegen den Befall von Vögel und anderen Tieren hat der Lagerhalter die Lagerstelle ausreichend abzudichten.

§ 7 Belüftung

Die Belüftung der eingelagerten Ware hat entsprechend der Notwendigkeiten einer sach- und fachgerechten Getreidelagerung zu erfolgen.

§ 8 Benachrichtigung

Bei besonderen Vorkommnissen hat jeder Vertragspartner die Pflicht, jeweils den Geschäftsführer des Vertragsunternehmens über diese auf die jeweils schnellste und vollständigste Art und Weise zu informieren.

Rendsburg Juni 2011

Getreide AG
vorm. P.Kruse – Chr.Sieck